

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 37

Potsdam, den 5. Mai 2026

Sonderamtsblatt Nr. 10

### Inhalt

- **Tierseuchenallgemeinverfügung  
zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur  
frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit  
vom 05.05.2026..... 2**

#### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam



**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Die Oberbürgermeisterin  
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

**Redaktion:** Dieter Horn  
Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1803

**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt) (Anmeldung Newsletter)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden  
Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Bürgerservicecenter Yorkstr. 22

Verwaltungstandort Edisonallee 5-9

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galleistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam

Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

**Satz & Druck:** Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

## Amtliche Bekanntmachung

# Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit vom 05.05.2026

Die Landeshauptstadt Potsdam erlässt für das gesamte Stadtgebiet zur Vorbeugung und frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit (ND) in Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) vom 29. April 2026 „Newcastle Disease, Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung“ und auf der Grundlage von Artikel 24 und 71 Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“) in Verbindung mit § 38 Absatz 11 Tiergesundheitsgesetz und § 67 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2018 in Verbindung mit § 16a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 folgende

### Tierseuchenallgemeinverfügung.

#### A. Maßnahmen zur Vorbeugung und frühzeitigen Erkennung der Newcastle-Krankheit

- I. Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben (insbesondere Taubenaufflässe) sind untersagt.
  - II. Alle Geflügelhaltungen sind von einem Tierarzt virologisch auf ND zu untersuchen
    - a. ab einer Verlustrate innerhalb von 24 Stunden von 3 % bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder von 1 % bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren oder
    - b. bei einer auffälligen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme.
- B. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach A. I. und II. wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz per Gesetz gilt.
- C. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

#### Begründung:

Seit Februar 2026 wurden nach 30 Jahren ohne Ausbrüche in Geflügelhaltungen im Land Brandenburg 21 Ausbrüche der ND amtlich bestätigt. Die neuesten Ausbrüche wurden Ende April in den Landkreisen Oder-Spree (Großeltern-tier-Betrieb für Masthähnchen mit etwa 45.000 Tieren) und Märkisch-Oderland (Betrieb mit etwa 18.500 Puten) festgestellt. Insbesondere Bestände mit Jungtieren zeigten eine deutliche Klinik und erhöhte Verluste, da noch keine ausreichende Immunantwort aufgebaut werden konnte. Auch Legehennen zeigten eine zurückgehende bis ausbleibende Legeleistung. Aufgrund der hohen Widerstandsfähigkeit und Infektiosität des ND auslösenden Virus entstand innerhalb kurzer Zeit ein sehr hoher Schaden. Zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers in weitere Hausgeflügelbestände und nachfolgenden Auswirkungen sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten deshalb zusätzliche Seuchenpräventionsmaßnahmen entsprechend des Erlasses des

MLEUV vom 29. April 2026 „Newcastle Disease, Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung“ anzuwenden.

Die Newcastle-Krankheit, auch als atypische Geflügelpest bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete, hoch ansteckende Virus-erkrankung bei Geflügel und Wildvögeln, verursacht durch das Paramyxovirus. Die Tierseuche verläuft oft tödlich (bis zu 100 % Sterberate) und führt durch Verluste, Leistungsabfall und erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen zu schweren wirtschaftlichen Schäden. Zu den betroffenen Tierarten gehören Hühner und Puten, aber auch Enten, Gänse, Tauben und Zier-/Wildvögel. Die häufigsten Symptome sind Atemnot, grüner Durchfall, Apathie, verringerte Legeleistung, geschwollene Augenlider und bläuliche Kämme, aber auch neurologische Anzeichen wie Halsverdrehen, Lähmungen und Zittern sind häufig. Die Übertragung erfolgt direkt von Tier zu Tier (Luft, Sekrete) oder indirekt über Menschen, Fahrzeuge, Futter oder Transportkisten. In Deutschland besteht eine Impfpflicht für alle Hühner- und Putenhaltungen, auch für Hobbyhaltungen.

Das Virus ist für den Menschen weitgehend ungefährlich; Ansteckungen (z.B. Bindehautentzündung) sind bei Geflügelhaltern selten.

#### Rechtliche Würdigung:

Die Überwachung und Bekämpfung der ND ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 geregelt.

Bei der ND handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Die ND ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 ermöglicht die Ergreifung zusätzlicher nationaler Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, sofern diese den Bestimmungen der Verordnung genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der gelisteten Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Daher werden durch die Allgemeinverfügung auch Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung umgesetzt. Gemäß § 67 der Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 sind bis zum Erlass einer anderweitigen bundesrechtlichen Regelung die Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 hinsichtlich der Newcastle-Krankheit (ND) weiter anzuwenden.

Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der Landeshauptstadt Potsdam ist gemäß § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes für Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest zuständig und als sachlich und örtlich zuständige Behörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung befugt.

#### zu A. I.:

Nach § 67 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 16a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. De-

zember 2005 kann die zuständige Behörde in Zeiten erhöhter Seuchengefahr die Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art verbieten oder von zusätzlichen Auflagen abhängig machen. Aufgrund der geschilderten aktuellen Ausbreitung der ND im Land Brandenburg und den amtlich bestätigten Fällen besteht ein erhebliches aktuelles Risiko der Einschleppung in bislang nicht betroffene Bestände und Regionen und der räumlichen Weiterverbreitung des Erregers im Land Brandenburg.

Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel aus verschiedenen Beständen zusammengebracht werden, bergen ein erhebliches Risiko zur direkten Weiterverbreitung durch die räumliche Nähe der Tiere während der Veranstaltung. Die Übertragung des Erregers kann zum einen direkt von Tier zu Tier erfolgen, insbesondere über erregerhaltige Sekrete, Ausscheidungen und virushaltige Partikel in der Atemluft. Zum anderen ist auch eine indirekte Übertragung über Personen, Fahrzeuge, Transportbehältnisse, Käfige, Einstreu, Futter, Tränken, Ausstellungsgegenstände, Kleidung, Schuhe und sonstige kontaminierte Materialien möglich. Es können mithin auch die Besucher das Virus weiterverbreiten. Tauben können das Virus ebenfalls über weite Strecken und über Landesgrenzen weitertragen. Daher sind derartige Veranstaltungen und insbesondere Aufläufe von Tauben zu untersagen.

#### **zu A. II.:**

Gemäß Artikel 24 Verordnung (EU) 2016/429 beobachten Tierhaltende die Gesundheit und das Verhalten der Tiere sowie jegliche Veränderung der normalen Produktionsparameter und achten auf eine anormale Mortalität und andere Anzeichen einer schweren Krankheit zum Zweck der Feststellung einer Tierseuche. In Zeiten der erhöhten Tierseuchengefahr durch mehrere Ausbrüche der ND im Land Brandenburg liegt ein besonderer Präventionsschwerpunkt in der Früherkennung und frühzeitigen Bekämpfung der ND. § 38 Absatz 11 des Tiergesundheitsgesetzes ermöglicht die Verfügung von zusätzlichen Maßnahmen wie virologischer Untersuchungen zur Vorbeugung vor der Tierseuche durch die zuständige Behörde.

Eine wirksame Verhinderung der Weiterverbreitung der ND kann nur gelingen, wenn in betroffenen Geflügelhaltungen der Erreger schnellstmöglich erkannt und beseitigt werden kann. Dazu dient die intensive Tierbeobachtung durch die Geflügelhaltenden mit besonderem Augenmerk auf für ND typische Auffälligkeiten wie eine erhöhte Sterblichkeit oder Leistungsrückgänge. Für eine schnelle Erkennung und effiziente Bekämpfung der ND ist die unverzügliche virologische Untersuchung in den beschriebenen Fällen erforderlich.

#### **zu A. (Verhältnismäßigkeit):**

Die unter **A.** getroffenen Anordnungen sind für die Vorbeuge, Früherkennung und ggf. die tierseuchenrechtliche Bekämpfung der ND erforderlich, geeignet und angemessen. Sie sind insgesamt verhältnismäßig, da für eine Vorbeuge und Früherkennung der ND in bislang nicht unmittelbar betroffenen Gebieten, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Zwar können beispielsweise Hygienebestimmungen, Zugangsbeschränkungen, Impfstatuskontrollen oder Reinigungs- und Desinfektionsauflagen einzelne Risiken minimieren, aber nicht verhindern, dass Tiere aus unterschiedlichen Haltungen zusammengeführt, transportiert und anschließend wieder in verschiedene Bestände zurückgeführt werden. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, den Eintrag des Erregers zu verhindern

und einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der ND in der Landeshauptstadt Potsdam schnell zu erkennen und einzudämmen, und ggf. die Seuche zu tilgen.

#### **zu B. (sofortige Vollziehung):**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist im öffentlichen Interesse geboten, um eine schnellstmögliche wirksame Vorbeugung und Erkennung der ND zu ermöglichen und die angeordneten Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen. Durch den möglichen Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung der hochansteckenden ND kommen und den damit verbundenen Folgen wie erhöhte Erkrankungs-raten, Tierverluste und deshalb erforderlichen weitergehenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen. Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches muss hier hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen, zusätzliche Übertragungs- und Verschleppungsrisiken zu unterbinden, zurückstehen.

#### **zu C. (Inkrafttreten):**

Gemäß § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes vor der Verbreitung der hochansteckenden ND unverzüglich greifen müssen, wird von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

#### **Hinweise:**

##### Anzeigespflicht:

Haltende von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln auch anderer Arten) haben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der Landeshauptstadt Potsdam (per E-Mail: [veterinaerwesen@rathaus.potsdam.de](mailto:veterinaerwesen@rathaus.potsdam.de)) die Geflügelhaltung mittels des Formulars „Anzeige einer Tierhaltung“ anzuzeigen.

##### Merkblatt für Geflügelhaltende und ND-Impfpflicht:

Für Geflügelhaltende in der Landeshauptstadt Potsdam wurde ein Merkblatt zum Schutz vor der Aviären Influenza (Geflügelpest) mit dazugehörigem Begleitpapier bei Abgabe oder Zugang von Geflügel erstellt. Dieses informiert auch über die ND-Impfpflicht von Hühnern und Puten und ist unter <https://vv.potsdam.de/vv/produkte/17301010000022030.php> auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam zu finden.

##### Tiergesundheitsüberwachung und Biosicherheit:

Haltende von Geflügel haben täglich eine Überwachung ihrer Tiere hinsichtlich Veränderungen (Beweglichkeit, Futteraufnahme, Erkrankungen, Todesfälle, Rückgang der Wachstums-, Lege- und/ oder Produktionsraten) durchzuführen und Auffälligkeiten durch einen Tierarzt abklären lassen. Es sind mindestens die rechtlich vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügelhaltungen strikt einzuhalten.

##### Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes

handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

#### **Rechtsgrundlagen in jeweils gültiger Fassung:**

- Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrecht)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 (über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 (zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) Brandenburg

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in den Fassungen vom 20. Dezember 2005 und 15. Oktober 2018
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam in Potsdam erhoben werden.

*Potsdam, den 5. Mai 2026*

*Noosha Aabel  
Oberbürgermeisterin*